

Merkblatt ungelernte Kräfte/Quereinsteiger in der Zahnarztpraxis

Was Sie bei einer Anstellung beachten müssen

Der Mangel an ausgebildeten Fachkräften, insbesondere Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA), führt dazu, dass Zahnarztpraxen zunehmend auf ungelernte Kräfte und Quereinsteiger zurückgreifen. Dabei sind jedoch rechtliche Rahmenbedingungen und spezifische Vorgaben zu beachten.

Gesetzliche Vorgaben

Laut Berufsordnung für Zahnärzte im Freistaat Sachsen muss folgendes sichergestellt sein:

- Aufgaben dürfen nur an ausreichend qualifizierte Personen delegiert werden (§ 19 Abs. 2)
- alle Tätigkeiten von Praxismitarbeiterinnen und -mitarbeitern müssen unter Aufsicht und Anleitung einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes erfolgen (§ 19 Abs. 3). Diese Aufsichtspflicht stellt sicher, dass die Qualität der Behandlung und die Sicherheit der Patienten gewahrt bleiben.

Die Delegation von Tätigkeiten muss im Rahmen des § 1 Absatz 5 und 6 des Zahnheilkundegesetzes (ZHG) erfolgen.

Wichtig: Ungelernte Kräfte/Quereinsteiger dürfen bestimmte Tätigkeiten in der Zahnarztpraxis übernehmen, andere Tätigkeiten hingegen nicht.



Ungelernte Kräfte/Quereinsteiger dürfen nach einer Einweisung folgende Tätigkeiten ausüben:

1. Praxisverwaltung/ administrativer Bereich

- Empfang von Patienten
- Terminvergabe
- Telefondienst
- Eingabe von Patientendaten
- Abrechnung
- Bearbeitung des Qualitätsmanagements

2. Behandlungsassistenz

- Vor- und Nachbereiten des Behandlungszimmers (unter „Nachbereiten“ ist der Transport der benutzten Medizinprodukte vom Behandlungs- in den Aufbereitungsraum bzw. -bereich und die Entsorgung von Abfällen, die bei der Behandlung erzeugt wurden, zu verstehen. Für die weiteren Aufbereitungsschritte ist die entsprechende Sachkenntnis erforderlich).
- Assistenz Tätigkeiten während der Behandlung durch einen Zahnarzt bzw. eine Zahnärztin

3. Praxislabor

- kleinere Laborarbeiten (z. B. Ausgießen von Modellen, Anfertigung von Bisschablonen)



Ungelernte Kräfte/Quereinsteiger dürfen folgende Tätigkeiten nicht ausüben:

1. Delegationsfähige Leistungen gemäß § 1 Abs. 5 und 6 ZHG

Mitarbeiter ohne ZFA-Ausbildung dürfen keine Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 5 und 6 des Zahnheilkundegesetzes (ZHG) übernehmen, da Voraussetzung für diese Tätigkeiten eine abgeschlossene Berufsausbildung zur ZFA ist. Das sind:

- Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen
- Füllungspolituren
- Legen und Entfernen provisorischer Verschlüsse, Herstellung provisorischer Kronen und Brücken
- Herstellung von Situationsabdrücken
- Trockenlegen des Arbeitsfeldes relativ und absolut
- Erklärung der Ursache von Karies und Parodontopathien
- Hinweise zu zahngesunder Ernährung
- Hinweise zu häuslichen Fluoridierungsmaßnahmen
- Motivation zu zweckmäßiger Mundhygiene
- Demonstration und praktische Übungen zur Mundhygiene
- Remotivation
- Einfärben der Zähne
- Erstellen von Plaque-Indizes
- Erstellung von Blutungs-Indizes
- Kariesrisikobestimmung
- lokale Fluoridierung z. B. mit Lack oder Gel
- Versiegelung von kariesfreien Fissuren

2. In der Kieferorthopädie sind insbesondere folgende Tätigkeiten nicht erlaubt:

- Ausligieren von Bögen
- Einligieren von Bögen im ausgeformten Zahnbogen
- Auswahl und Anprobe von Bändern an Patienten
- Entfernen von Kunststoffresten und Zahnpolitur auch mit rotierenden Instrumenten nach Bracketentfernung durch den Zahnarzt

3. Herstellung von Röntgenaufnahmen

- Die technische Durchführung von Röntgenaufnahmen ist ungelerten Kräften/Quereinsteigern nicht erlaubt.
- **Ausnahme:**
In der Strahlenschutzverordnung (§ 145 Abs. 2 Ziffer 5) ist geregelt, dass die technische Durchführung von Röntgenaufnahmen auch von Personen vorgenommen werden, die eine sonstige medizinische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, wenn sie unter ständiger Aufsicht und Verantwortung einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes tätig sind und die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen.
Dies kann z. B. für MFA, Medizinische Technologen (ehemals MTA), Pflegefachfrau/Pflegefachmann oder Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter zutreffen, wenn sie einen Kurs zum Erwerb der Kenntnisse absolviert und diese spätestens alle 5 Jahre aktualisiert haben.

Diese Auflistung ist nicht abschließend.

Links zu relevanten Gesetzen und Verordnungen:

Berufsordnung für Zahnärzte im Freistaat Sachsen
<https://bit.ly/BOZ-Sachsen>



Zahnheilkundegesetz (ZHG)
<https://bit.ly/ZH-G>

